

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 31.03.2023

Seite 33

76. Jahrgang – Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes für
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Die SÜC Energie und H2O GmbH passt für Fernwärmelieferverträge mit Vertragsbeginn vor dem 01.07.2022 die Fernwärme-Preisänderungsklausel zum 01.04.2023 an

Stadt Coburg

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der neu hergestellten Erschließungsstraße Hinterer Glockenberg FINr. 4209/1 Gemarkung Coburg

Landkreis Coburg

Jagdgenossenschaft Haarth – Triebsdorf
Öffentliche Ladung

Stadt und Landkreis Coburg

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Coburg hat am 28.02.2023 die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2023 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 4/2023 vom 28.03.2023 amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, Raum-Nr. 143, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg
Coburg, 29.03.2023

Scheichenost
Geschäftsleiter

Die SÜC Energie und H2O GmbH passt für Fernwärmelieferverträge mit Vertragsbeginn vor dem 01.07.2022 die Fernwärme-Preisänderungsklausel zum 01.04.2023 an

Hiermit geben wir bekannt, dass wir gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) mit Wirkung zum 01.04.2023 die Preisänderungsklausel zur Ermittlung des variablen Jahresleistungs- und Arbeitspreises anpassen. Diese Anpassung betrifft ausschließlich die Fernwärmelieferverträge, mit Vertragsbeginn vor dem 01.07.2022.

Die neuen vertraglichen Preisänderungsklauseln lauten anstelle der bisherigen Ziffern 6, 7 respektive Anlage 1 Ziffer 2 daher für Fernwärmelieferverträge mit Vertragsbeginn vor dem 01.07.2022 wie folgt:

Variabler Jahresleistungs- und Arbeitspreis

- (1) Der Jahresleistungspreis (NLP) ergibt sich nach folgender an den Lohn (L) gebundenen Formel:

$$NLP = ALP \times \frac{\text{neuer L}}{10,13 \text{ EUR/h}}$$

Bei der Anwendung dieser Formel gelten folgende Ausgangsleistungspreise (ALP):

| | | |
|------------------|----------|--------------|
| für die ersten | 100kW | 14,32 EUR/kW |
| für die nächsten | 400 kW | 13,29 EUR/kW |
| für die nächsten | 1.500 kW | 12,27 EUR/kW |
| ab | 2.001 kW | 11,25 EUR/kW |

- (2) Als "neuer L" gilt das Entgelt nach dem TVöD/VKA -Tarifgebiet West- der Entgeltgruppe 5, Stufe 4 (Facharbeiter mit einem Kind als Besitzstand), geteilt durch die tarifliche monatliche Arbeitsstundenzahl, wie sie im jeweiligen Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaft ver.di enthalten ist.
Künftige zusätzliche Leistungen, einschließlich Vereinbarung der Arbeitszeit, die gleichmäßig für alle Arbeitnehmer der genannten Entgeltgruppe aufgrund tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften erbracht werden, werden berücksichtigt.

Bei einer etwaigen Änderung oder bei einem etwaigen Wegfall der genannten tarifvertraglichen Vereinbarungen tritt an die Stelle des

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 31.03.2023

Seite 34

76. Jahrgang – Nr. 9

festgelegten Entgeltes das an einen Arbeitnehmer der dort genannten Entgeltgruppe unter entsprechender Eingruppierung und Einstufung dann zu zahlendes Entgelt (einschließlich aller tarifvertraglichen und gesetzlichen Nebenleistungen).

- (3) Der Arbeitspreis (NAP) ergibt sich nach folgender, an den Ausgangsarbeitspreis (AAP), neuen

Fernwärme-Index (FW), neuen Gas-Index (GAS) und den neuen Lohn (L) gebundenen Formel:

$$\text{NAP} = \text{AAP} * \left(0,35 + 0,25 * \frac{\text{neuer Fernwärme-Index (FW)}}{96,15} + 0,2 * \frac{\text{neuer Gas-Index (GAS)}}{101,09} + 0,2 * \frac{\text{neuer Lohn (L)}}{2.951} \right)$$

Bei der Anwendung dieser Formel gilt der Ausgangsarbeitspreis (AAP) von 7,35 ct/kWh.

- (4) Der Fernwärme-Index ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17 - Preise, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ - Laufende Nummer 642 „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“ zu entnehmen. Als neuer Fernwärme-Index (FW) ist das arithmetische Mittel, der Preisänderung vorhergehenden 12 Monatswerte von Oktober bis einschließlich September gerundet auf zwei Nachkommastellen.
- (5) Der Gas-Index ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17 Reihe 2 „Preise - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, laufende Nr. 652 „Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO2 Abgabe“ zu entnehmen. Als neuer Gas-Index (GAS) ist das arithmetische Mittel der zur Überprüfung des Arbeitspreises der vorhergehenden 12 Monatswerte von Oktober bis einschließlich September kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen anzusetzen. Sollten der Fernwärme-Index bzw. der Gas-Index nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an dessen Stelle jeweils die diesem Index hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Indizes. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistische Bundesamt, Wiesbaden erfolgen.
- (6) Der neue Lohn (L) ist das zum Zeitpunkt der Preisanpassung gültige monatliche Brutto-Grundgehalt der Entgeltgruppe E5 Stufe 4 ohne Zusatzversorgung, Arbeitszeit 100 Prozent, gemäß Entgelttabelle der TVöD/VKA kaufmännisch gerundet auf den vollen Euro Betrag.

Bei einer etwaigen Änderung oder bei einem etwaigen Wegfall der genannten tarifvertraglichen Vereinbarungen tritt an die Stelle des festgelegten Entgeltes das an einen Arbeitnehmer, der dort genannten Entgeltgruppe, unter entsprechender Eingruppierung und Einstufung dann zu zahlendes Entgelt (einschließlich aller tarifvertraglichen und gesetzlichen Nebenleistungen).

- (7) Die SÜC überprüft den Arbeitspreis (NAP) zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres und passt ihn entsprechend der beschriebenen Formel zum 1. Januar nach oben beziehungsweise nach unten an. Die SÜC überprüft den Jahresleistungspreis zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres und passt ihn entsprechend der beschriebenen Formel zum 1. April und 1. Oktober nach oben beziehungsweise nach unten an. Die Fernwärmepreise werden auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Bei Einführung oder Wegfall etwaiger Sonderabgaben, Steuern oder sonstiger Belastungen auf Erzeugung, Bezug, Fortleitung oder den Verkauf von Fernwärme oder die zur Wärme-lieferung benötigten Anlagen, wird die SÜC die einschlägigen Preise auch unterjährig entsprechend nach oben beziehungsweise nach unten anpassen. In keinem Fall wird die SÜC aus einer Preisänderung einen zusätzlichen Gewinn schöpfen. Insbesondere wird die SÜC Kostensenkungen nicht später an den Kunden weitergeben, als Kostensteigerungen.

Stadt Coburg

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der neu hergestellten Erschließungsstraße Hinterer Glockenberg FINr. 4209/1 Gemarkung Coburg

Der Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen hat in der Sitzung vom 15.03.2023 die Widmung der neu hergestellten Erschließungsstraße entsprechend der im angefügten Lageplan mit „x“ gekennzeichneten Grundstücksteilfläche, FINr. 4209/1 Gemarkung Coburg, auf einer Länge von zirka 34 m (Anfangspunkt: Einmündung Hinterer Glockenberg, Endpunkt: westliche Grundstücksgrenze FINr. 4211 Gemarkung Coburg) zur Ortsstraße beschlossen.

Die Verfügung wird zum **17.04.2023** wirksam.

Die Widmungsunterlagen können in der Zeit vom **31.03.2023 bis einschließlich 14.04.2023** während der allgemeinen Dienststunden

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 31.03.2023

Seite 35

76. Jahrgang – Nr. 9

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 209, eingesehen werden.

Coburg, den 31.03.2023
S T A D T C O B U R G

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister



Landkreis Coburg

Jagdgenossenschaft Haarth – Triebsdorf Öffentliche Ladung

Alle Eigentümer, deren jagdfähigen Grundflächen im Jagdrevier Haarth – Triebsdorf liegen, werden zur **nichtöffentlichen Jagdversammlung** am

Freitag, dem 12. Mai 2023, um 19.00 Uhr,

im Gasthof Haarth Keller, Haarth herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesen der letzten Niederschrift von 2022
3. Kassenbericht
4. Bericht des Jagdvorstehers
5. Bericht des Jagdpächters
6. Verschiedenes
7. Auszahlung des Jagdgeldes von 2023

Der Jagdvorsteher
Stefan Brückner
Haarth, Hofgasse 1
96253 Untersiemau
09565/ 2537
0151/16104257